



Verteiler:

- Spitex-Trägerschaften
- Spitex-Personal des Kantons Zürich

Zürich, im Februar 1997

Merkblatt zum Datenschutz bei Spitex

Dieses Merkblatt richtet sich an das gesamte Spitex-Personal.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Spitex Dienstleistungen ist unbedingt auf einen datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten von betroffenen Klientinnen und Klienten zu achten.

Einleitung

- ◆ Weshalb ist Datenschutz im Zusammenhang mit Spitex so wichtig?
Weil Informationen über eine Person und deren gesundheitliche Probleme zu den sensiblen Daten gehören und daher besonders empfindlich sind gegen allfällige Verletzungen.

Verschwiegenheit der Spitex-Mitarbeiterinnen

- ◆ Das Spitex-Personal ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und untersteht dem Berufsgeheimnis. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt selbstverständlich auch, nachdem keine Spitex-Leistungen mehr beansprucht werden respektive auch, wenn die Person nicht mehr für Spitex tätig ist. Damit ist ein wesentlicher Schutz errichtet gegen die Beeinträchtigung von Interessen der Klientinnen und Klienten und insbesondere gegen eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte.

Datenschutzrechtliche Problemkreise

- ◆ Das Datenschutzrecht gilt für alle Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit der Erbringung von Hilfe- und Pflegeleistungen durch Spitex.
- ◆ Die erhobenen Daten betreffen den Bereich "Gesundheit" und sind damit als besonders schützenswert einzustufen. Als Konsequenz muss mit diesen Daten besonders sorgfältig umgegangen, eine unbefugte Kenntnisnahme besonders rigoros verhindert werden.

- ◆ Daten dürfen nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen erhoben werden.
- ◆ Es sind nur diejenigen Daten zu erheben, welche "für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich" (§ 4 Abs. 3 Datenschutz-Gesetz) sind. Es sollen also nicht mehr Daten als nötig erhoben werden, und die erhobenen Daten müssen verhältnismässig sein zur Erfüllung der Aufgabe.

Für die Bedarfsklärung bedeutet das konkret:

- Die Einträge sind so kurz und sachlich als möglich und so ausführlich wie unbedingt nötig zu halten. Es sind nicht Angaben auf Vorrat zusammenzutragen.
 - Bei der Befragung für die notwendigen Angaben ist die Privatsphäre der betroffenen Person zu respektieren.
 - Selbst wenn eine Klientin oder ein Klient freiwillig und freimütig über sein oder ihr Leben erzählt, ist nicht alles schriftlich zu fixieren.
 - Allenfalls ist angezeigt, die Klientin oder den Klienten über die Vertraulichkeit der gegebenen Angaben ausdrücklich zu informieren.
- ◆ Die benötigten Daten sind (wie § 7 Abs. 1 DSGVO ausdrücklich anordnet) - soweit irgend möglich - bei der betroffenen Person einzuholen, und nicht bei Dritten (z.B. bei Nachbarn). Dies auch, weil nur dann die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung eingeholt werden kann. Nur in Ausnahmesituationen soll auf Informationen von Drittpersonen zurückgegriffen werden; und auch in solchen Fällen sind die Dritten sorgfältig auszuwählen (z.B. nächste Angehörige, Arzt).
 - ◆ Da es sich um besonders schützenswerte Daten handelt, ist sicherzustellen, dass wirklich nur die mit der Ausführung der Spitex-Leistungen betrauten Personen Einblick in die Unterlagen erhalten. Entsprechend ist mit geeigneten Massnahmen (wie Einschliessung in abschliessbare Behälter) abzusichern, dass die heiklen Daten nicht zur Kenntnis unberechtigter Dritter gelangen.
 - ◆ Die Akten sind datenschutzkonform zu vernichten sobald sie nicht mehr benötigt werden. Analog der Regelung in den Spitälern sollen sie höchstens 10 Jahre aufbewahrt werden.
 - ◆ Zur Datenbekanntgabe an Dritte (Arzt, Angehörige, Pfarrer/Seelsorger, Nachbarn etc.) besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage. Soll in einem Fall eine Drittperson orientiert werden, so ist grundsätzlich das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.
 - ◆ Die betroffene urteilsfähige Person (bei urteilsunfähigen Personen steht dieses Recht dem gesetzlichen Vertreter zu) hat grundsätzlich und voraussetzungslos ein Recht, die von der zuständigen Beraterin ausgefüllten Unterlagen - wie auch ihr gesamtes Dossier - jederzeit einzusehen. Von der Einsicht ausgenommen sind lediglich private Notizen der zuständigen Sachbearbeiterin.